

Zivilprozessrecht II – Das Zwangsvollstreckungsverfahren

I. Funktion und Beteiligte des Zwangsvollstreckungsverfahrens

1. Funktion

Zwangsvollstreckung ist das staatliche Verfahren zur zwangsweisen Durchsetzung oder Sicherung von Leistungs- und Haftungsansprüchen, die in einem Vollstreckungstitel verbrieft sind, durch staatliche Vollstreckungsorgane

→ Verbot der Selbstjustiz im Interesse des Rechtsfriedens

2. Beteiligte

a. Parteien

→ Vollstreckungsgläubiger

= derjenige, der die Zwangsvollstr. aus dem im Titel enthaltenen Anspruch betreibt

→ Vollstreckungsschuldner

= derjenige, gegen den der im Titel enthaltene Anspruch vollstreckt wird

b. Vollstreckungsorgane

→ Gerichtsvollzieher

= grds. zuständig, es sei denn, dass die Zwangsvollstreckung den Gerichten zugewiesen ist, **§§ 753 ff. ZPO**

→ Vollstreckungsgericht

= Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, sofern die Zwangsvollstreckung den Gerichten zugewiesen ist, **§ 764 I, II ZPO**

Bsp.: §§ 828, 846, 857 ZPO

→ Prozessgericht

= bei Ansprüchen auf Handeln, Dulden oder Unterlassen ist das Gericht zuständig, welches im Erkenntnisverfahren zuständig ist, **§§ 887 – 893 ZPO**

→ Grundbuchamt

= Amtsgericht (Grundbuchamt) ist für die Eintragung von Sicherheitshypotheken zuständig, **§ 866 ZPO i.V.m. § 1 I GBO**

II. Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

1. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen

a. Antrag des Gläubigers

grds. Generalauftrag des Gläubigers

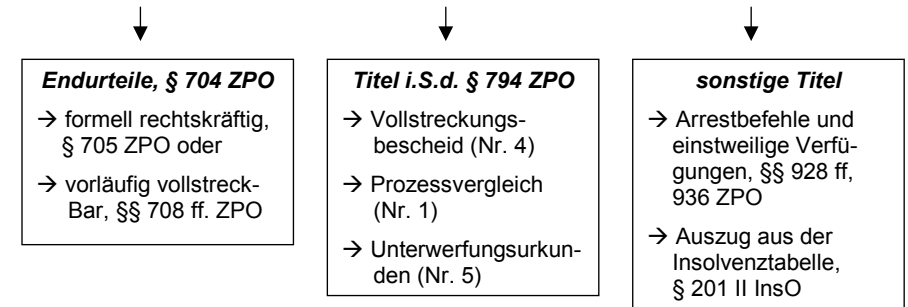
= keine einseitige Festlegung des Vollstreckungsobjekts ohne Rücksicht auf Interessen des Schuldners

aber: Berücksichtigung der Weisungen des Gläubigers, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz oder der GVGA stehen

Merke: kein Privatauftrag i.S.d. § 662 BGB, sondern öffentlich-rechtliches Verhältnis

b. Vollstreckungstitel

= Urkunde, in der das Bestehen eines materiellen Anspruchs festgestellt worden ist



c. Klausel (§§ 724, 725 ZPO lesen !!!)

= Vollstreckungsklausel ist der amtliche Vermerk der Vollstreckbarkeit des Titels auf dem Titel, §§ 724 ff. ZPO

→ Brücke zwischen Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahren

aa. Voraussetzungen der Klauselerteilung

→ formgültiger Titel

→ vollstreckungsfähiger Inhalt

→ Identität der Parteien (bei Rechtsnachfolge, § 727 ZPO)

bb. Arten der Klausel



cc. Entbehrlichkeit der Klausel

- bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen, § 795 a ZPO
- bei Vollstreckungsbescheiden, § 796 ZPO
- beim Arrest, § 929 I ZPO
- bei einstweiliger Verfügung, §§ 936, 929 I ZPO

d. Zustellung

- Funktion: letzte Warnung und Mahnung des Schuldners vor der Zwangsvollstreckung
- Entbehrlichkeit: * Notpfändung, § 845 I 3 ZPO
 - * einstweiliger Verfügung oder Arrest, §§ 936, 929 III 1 ZPO

2. Besondere Vollstreckungsvoraussetzungen

= neben den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen bedarf es je nach Titel und Gegenstand gesonderter Voraussetzungen

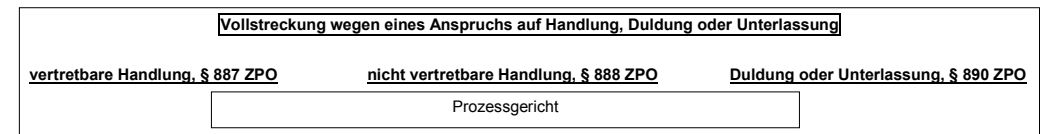
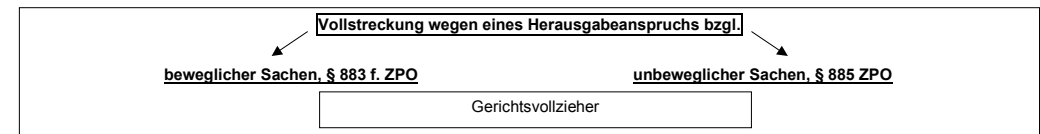
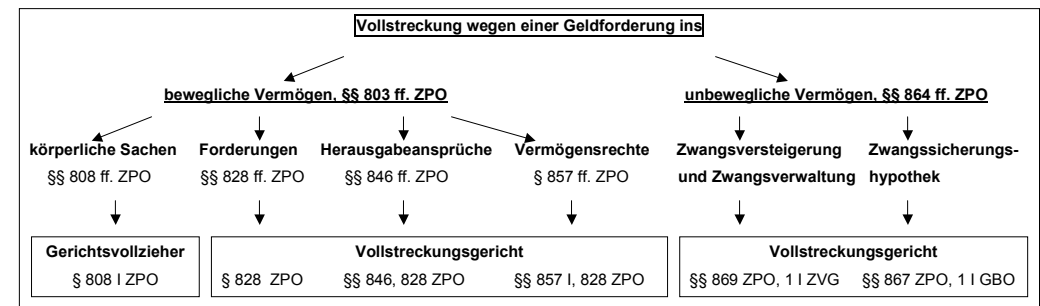
Prüfung durch das Vollstreckungsorgan vor Beginn der Zwangsvollstreckung

- bei Zug-um-Zug Leistung:
 - ob der Schuldner befriedigt ist oder sich im **Annahmeverzug** befindet, §§ 756, 765 ZPO
- bei Abhängigkeit der Geltendmachung des Anspruchs von bestimmtem Kalendertag:
 - ob der Kalendertag abgelaufen ist, § 751 I ZPO
- bei Abhängigkeit der Vollstreckung von einer Sicherheitsleistung:
 - ob der Nachweis der Sicherheitsleistung erbracht wurde, § 751 II ZPO
- Wartefrist:
 - §§ 750 III, 720 a ZPO bzw. § 798 ZPO

3. Fehlen von Vollstreckungshindernissen

- § 89 InsO: Verbot der Einzelzwangsvollstreckung
- § 775 ZPO: Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung
- § 765 a ZPO: Einstellung aufgrund Vollstreckungsschutzes
- §§ 766, 769, 771 III ZPO: einstweilige Einstellung durch Gericht aufgrund anhängiger Rechtsbehelfen

III. Arten der Zwangsvollstreckung



Was wird	worein	von wem	wie vollstreckt?
Geld-Forderung	Körperl. Sachen	GVZ, §§ 808ff.	Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung, § 803; die Pfändung erfolgt durch Inbesitznahme der Sache oder durch Siegelanbringung, § 808
Geld-Forderung	Geld-forderung	Vollstr.gericht, §§ 828ff.	Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung, § 803; die Pfändung erfolgt durch arrestatorium (§ 829 I 1) und inhibitorium (§ 829 I 2)
Geld-Forderung	HG-ansprüche	Vollstr.-gericht, §§ 846ff.	Die Vollstreckung erfolgt durch Pfändung, § 803; die Pfändung erfolgt gem. § 846 grds. wie bei Geldforderungen; ergänzend gelten die §§ 847, 848
Geld-Forderung	Sonstige Rechte	Vollstr.gericht, §§ 857ff.	Auffangtatbestand; (P) Pfändung des AnwR → nach h. M. gilt die Theorie der Doppelpfändung
Geld-Forderung	Unbewegl. Sachen	Vollstr.-gericht/ GBA, §§ 866ff.	- Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung - Zwangshypothek
HG-Ansprüche	Sache	GVZ, §§ 883ff.	- Sache ist bei Schuldner: Wegnahme durch GVZ und Übergabe an Gläubiger, § 883 I - Sache ist nicht da: Eidesstattliche Versicherung, § 883 II - Sache ist bei Drittem: Pfändungs – und Überweisungsbeschuß, §§ 886, 829, 835
Ansprüche auf HDU		Prozeß-gericht, §§ 887ff.	- vertretbare Handlung: Ersatzvornahme, § 887 - unvertretbare Handlung: Zwangsgeld/- haft, § 888 - Duldung/Unterlassung: Ordnungsgeld/- haft, § 890
Ansprüche auf Abgabe einer WE		Rechtskräftiges Urteil, § 894	Fiktion einer Willenserklärung

IV. Vollstreckung in bewegliche Sachen, §§ 803 ff. ZPO

1. Zuständiges Organ

→ Gerichtsvollzieher, §§ 753, 808 ZPO

Ausnahmen: * § 865 ZPO Unzuständigkeit bei Gegenständen des Haftungsverbandes einer Hypothek

* § 810 ZPO Erweiterung der Zuständigkeit bei Grundstücksfrüchten

interessant sind auch insb. zwei Vorschriften aus dem GVGA:

§ 58 Nr. 2 GVGA lautet: Weisungen des Gläubigers hat der Gerichtsvollzieher insoweit zu berücksichtigen, als sie mit den Gesetzen oder der Geschäftsanweisung nicht in Widerspruch stehen.

§ 104 S. 1 GVGA lautet: Bei der Zwangsvollstreckung wahrt der Gerichtsvollzieher neben dem Interesse des Gläubigers auch das des Schuldners, soweit dies ohne Gefährdung des Erfolgs der Zwangsvollstreckung geschehen kann

2. Gegenstand der Zwangsvollstreckung

→ alle beweglichen Sachen, §§ 90 ff. BGB

Ausnahme: Sachen, die der Hypothekenhaftung (§ 1120 BGB) unterliegen, § 865 ZPO
(S) Wahrung der wirtschaftlichen Einheit

Merke: nur abstrakte, hypothetische Prüfung

(= tatsächliches Bestehen einer Hypothek ist nicht erforderlich)

Beachte: Es fallen nur die Zubehörstücke in den Haftungsverband einer Hypothek, welche im **Eigentum des Grundstückseigentümers** stehen (letzter Halbsatz von § 1120 BGB!)

(P 1) Pfändung einer Sache durch GV, die nach § 865 ZPO dem Haftverband unterliegt

= Verstoß gegen funktionelle Zuständigkeit (= Nichtigkeit der Vollstreckung)

aber h.M. nur Anfechtbarkeit

Arg: Zugehörigkeit zum Hypothekenhaftverband für GV schwer nachprüfbar

(P 2) Fällt das Anwartschaftsrecht in den Hypothekenhaftverband?

h.M. (+), da Minus zum Eigentum

→ umstritten ist aber die Folge

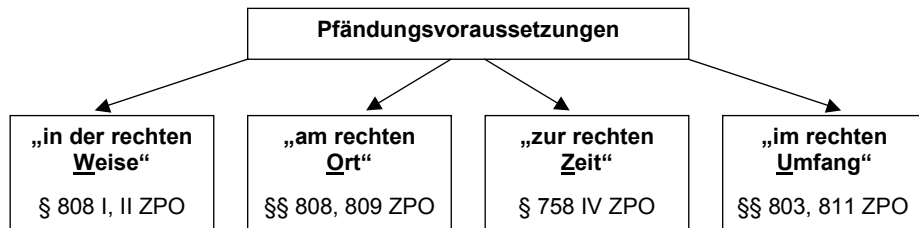
e.A. Pfändbarkeit der Sache selbst (+) wegen fehlender Zugehörigkeit zum Hypothekenhaftverband

a.A. Pfändbarkeit der Sache selbst (-), da § 865 II ZPO die Sache bereits erfasst, wenn der Grundstückseigentümer ein AnwR an ihr erworben hat

Beachte: Im Rahmen der Zwangsversteigerung des Grundstücks stellt sich die Rechtslage etwas anders da. Zwar werden auch nur die Zubehörstücke von der Beschlagnahme erfasst, welche im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen (§ 20 ZVG → § 1120 BGB) und diese werden auch grds. gem. § 55 I ZVG nur versteigert. Jedoch stellt § 55 II ZVG klar, das letztlich auch schuldnerfremde Zubehörstücke mitversteigert werden und damit gem. § 90 ZVG auch in das Eigentum des Ersteigerers übergehen. Jedoch kann der Eigentümer der Zubehörstücke dies verhindern, indem er rechtzeitig Drittwiderspruchsklage erhebt.

3. Pfändung

= staatlicher Hoheitsakt, durch den die Sache der Verfügungsmacht des Schuldners entzogen wird (Beschlagnahme)



a. „in der rechten Weise“

→ durch Inbesitznahme, § 808 I ZPO oder Siegelanlegung, § 808 II 2 ZPO

Merke: unbedingtes Wirksamkeitserfordernis, ansonsten ist die Pfändung nichtig

aber: kein Betreten der Wohnung ohne richterliche Erlaubnis, § 758 a ZPO
(Ausnahme: § 758 I 2 ZPO)

b. „am rechten Ort“

→ bewegliche Sache im Gewahrsam des Schuldners, des Gläubigers oder eines herausgabebereiten Dritten, §§ 808, 809 ZPO

Merke: GV prüft nur Gewahrsam

= Eigentum ist irrelevant (Ausnahme: evidentes Dritteigentum)

beachte: unwiderlegliche Gewahrsamsvermutung bzw. Gewahrsamsfiktion bei Ehegatten entspr. § 1362 BGB i.V.m. **§ 739 ZPO** (keine Analogie bei eheähnlicher Gemeinschaft !!) Unerheblich bei § 739 ZPO ist, ob die Vermutung aus § 1362 BGB widerlegt werden kann.

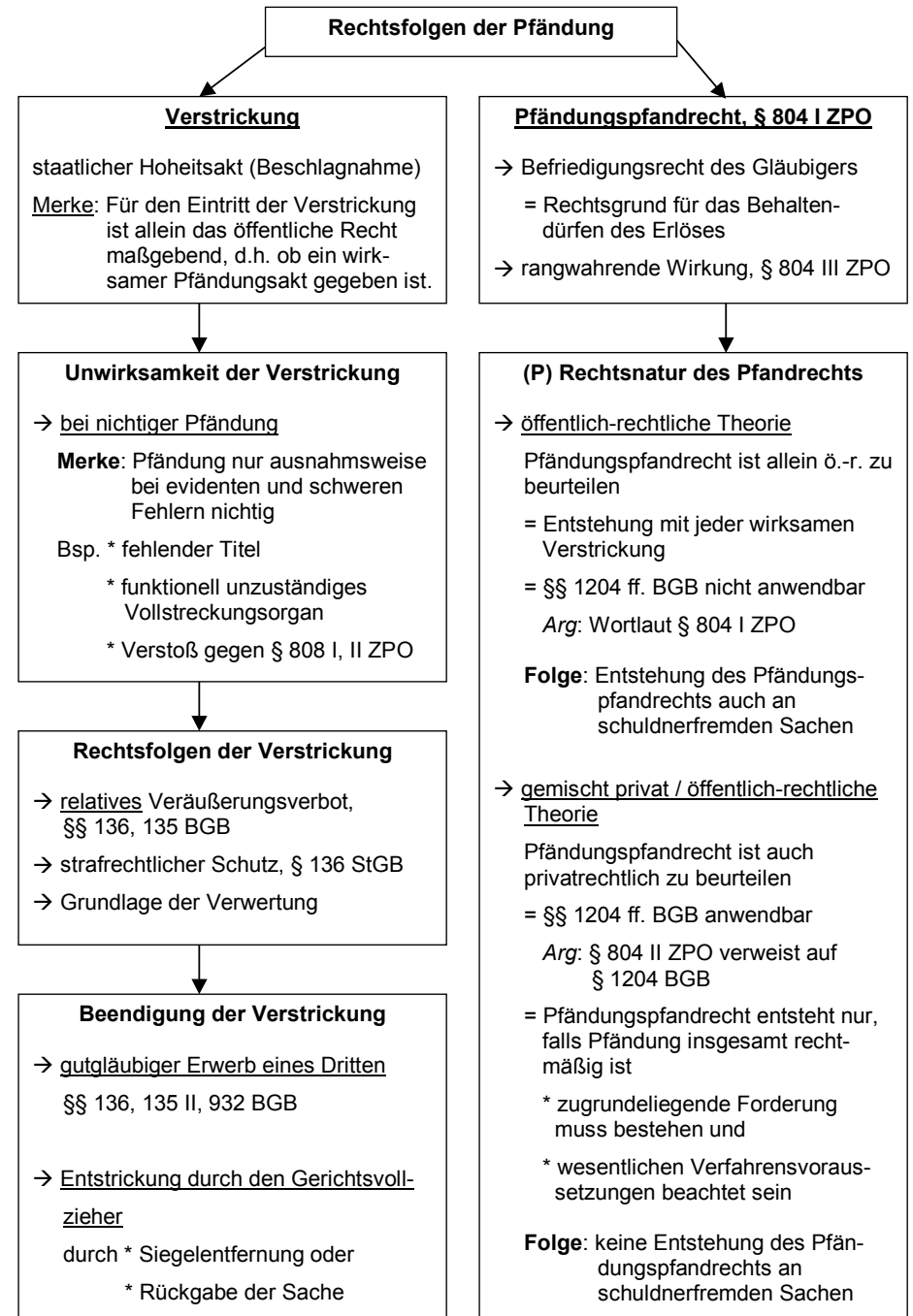
c. „zur rechten Zeit“

→ grds. nicht zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen, § 758 a IV 1 ZPO

d. „im rechten Umfang“

→ Pfändungsbeschränkungen:

- * Verbot der Überpfändung, § 803 I 2 ZPO
- * Verbot der nutzlosen Pfändung, § 803 II ZPO
- * Verbot der unverhältnismäßigen Pfändung, § 812 ZPO
- * Verbot der Kahlpfändung, § 811 ZPO
 - beachte: Austauschpfändung möglich, § 811 a ZPO
 - Rechtsbehelf bei Verstoß gegen § 811 ZPO: Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO



Rechtsfolgen der Pfändung

Verstrickung

staatlicher Hoheitsakt (Beschlagnahme)
Merke: Für den Eintritt der Verstrickung ist allein das öffentliche Recht maßgebend, d.h. ob ein wirksamer Pfändungsakt gegeben ist.

Unwirksamkeit der Verstrickung

→ bei nichtiger Pfändung
Merke: Pfändung nur ausnahmsweise bei evidenten und schweren Fehlern nichtig
Bsp. * fehlender Titel
* funktionell unzuständiges Vollstreckungsorgan
* Verstoß gegen § 808 I, II ZPO

Rechtsfolgen der Verstrickung

→ relatives Veräußerungsverbot, §§ 136, 135 BGB
→ strafrechtlicher Schutz, § 136 StGB
→ Grundlage der Verwertung

Beendigung der Verstrickung

→ gutgläubiger Erwerb eines Dritten §§ 136, 135 II, 932 BGB
→ Entstrickung durch den Gerichtsvollzieher
durch * Siegelentfernung oder * Rückgabe der Sache

Pfändungspfandrecht, § 804 I ZPO

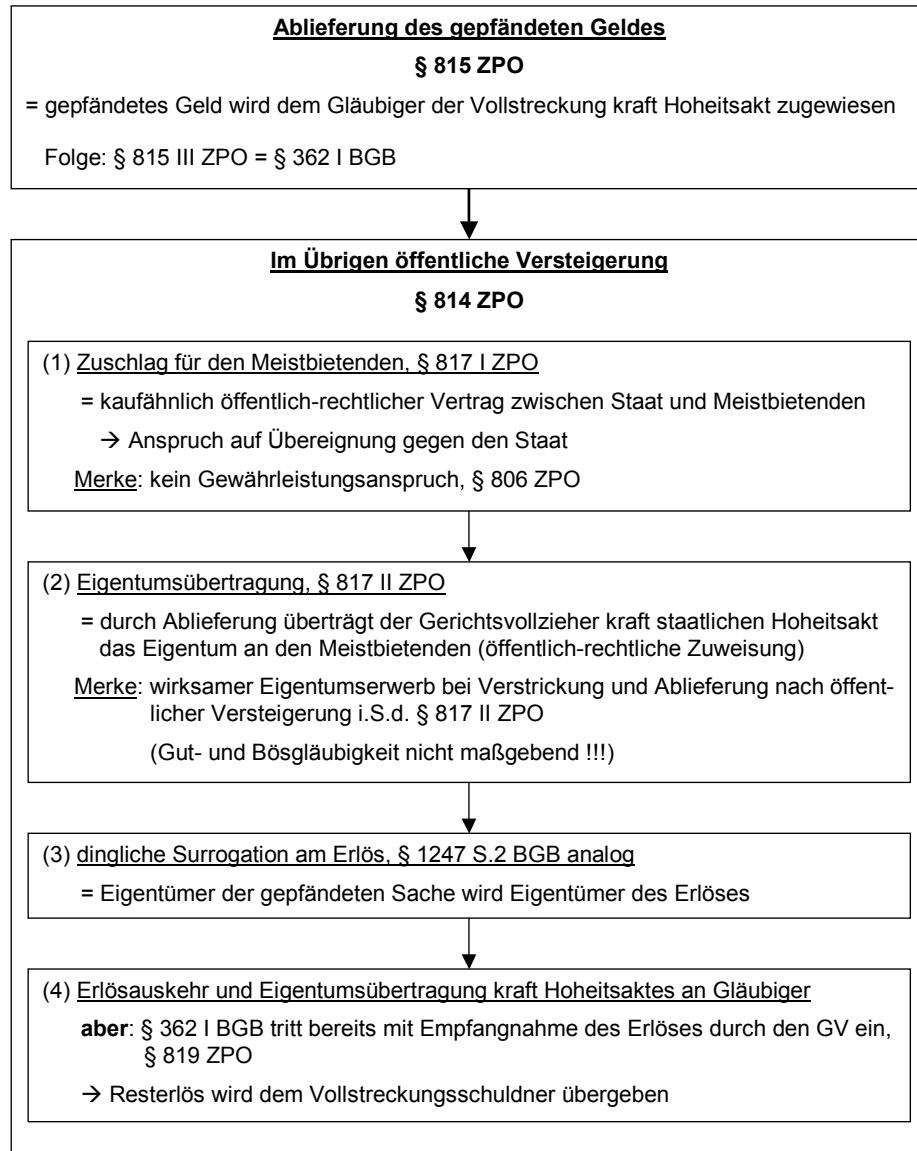
→ Befriedigungsrecht des Gläubigers
= Rechtsgrund für das Behalten-dürfen des Erlöses
→ rangwahrende Wirkung, § 804 III ZPO

„(P) Rechtsnatur des Pfandrechts“

→ öffentlich-rechtliche Theorie
Pfändungspfandrecht ist allein ö.-r. zu beurteilen
= Entstehung mit jeder wirksamen Verstrickung
= §§ 1204 ff. BGB nicht anwendbar
Arg: Wortlaut § 804 I ZPO
Folge: Entstehung des Pfändungspfandrechts auch an schuldnerfremden Sachen
→ gemischt privat / öffentlich-rechtliche Theorie
Pfändungspfandrecht ist auch privatrechtlich zu beurteilen
= §§ 1204 ff. BGB anwendbar
Arg: § 804 II ZPO verweist auf § 1204 BGB
= Pfändungspfandrecht entsteht nur, falls Pfändung insgesamt rechtmäßig ist
* zugrundeliegende Forderung muss bestehen und
* wesentlichen Verfahrensvoraussetzungen beachtet sein
Folge: keine Entstehung des Pfändungspfandrechts an schuldnerfremden Sachen

4. Verwertung der Sache

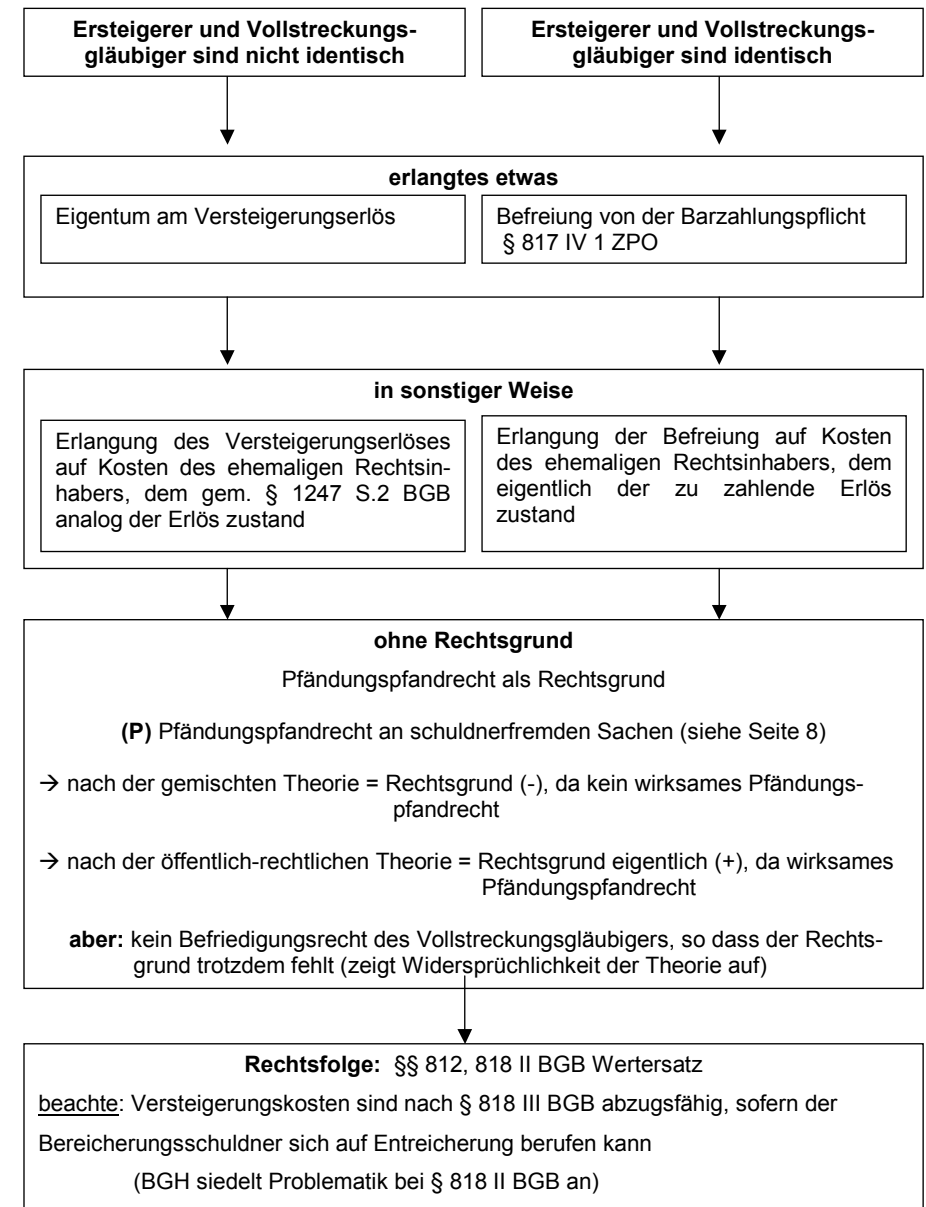
= Grundlage der Verwertung des gepfändeten beweglichen Vermögens ist allein das öffentliche Recht



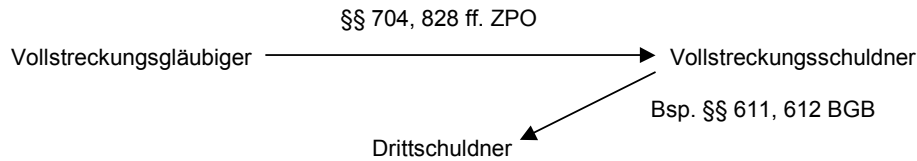
Merke: andere Verwertung auf Antrag des Gläubigers möglich, § 825 ZPO

V. Ausgleichsansprüche bei der Vollstreckung schuldnerfremder Sachen

→ insb. Anspr. aus § 812 I 1 2. Alt BGB gegen den Vollstreckungsgläubiger



VI. Vollstreckung in Forderungen / Vermögensrechte, §§ 828 – 859 ZPO



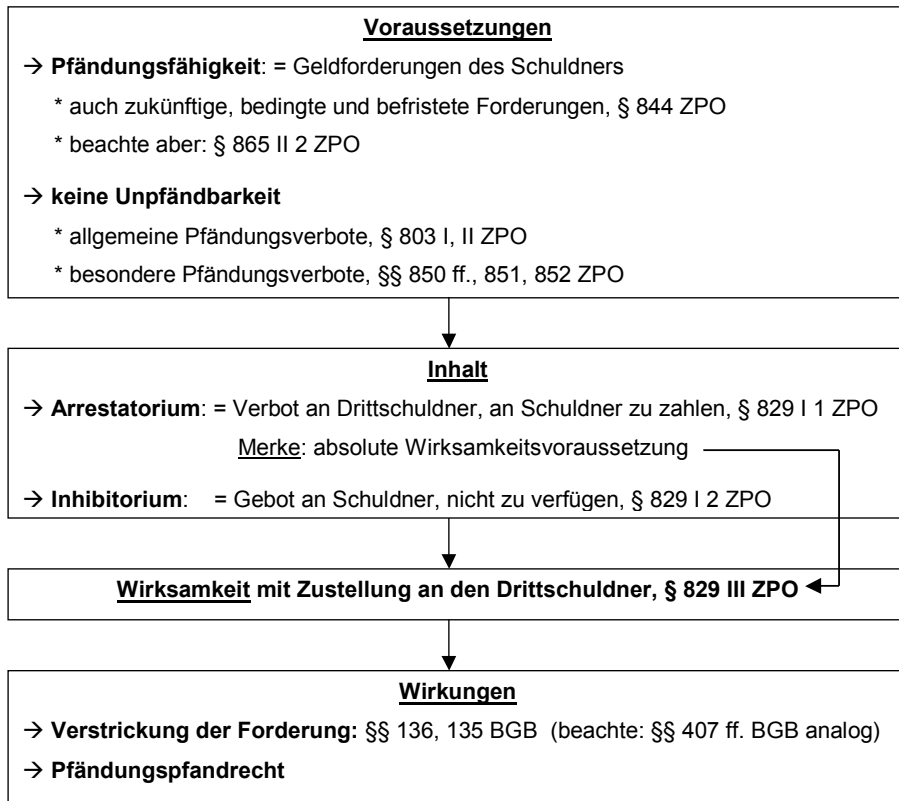
1. Zuständigkeit

→ Vollstreckungsgericht, § 828 I, II ZPO (Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 RpfG)

2. Vollstreckungsverfahren

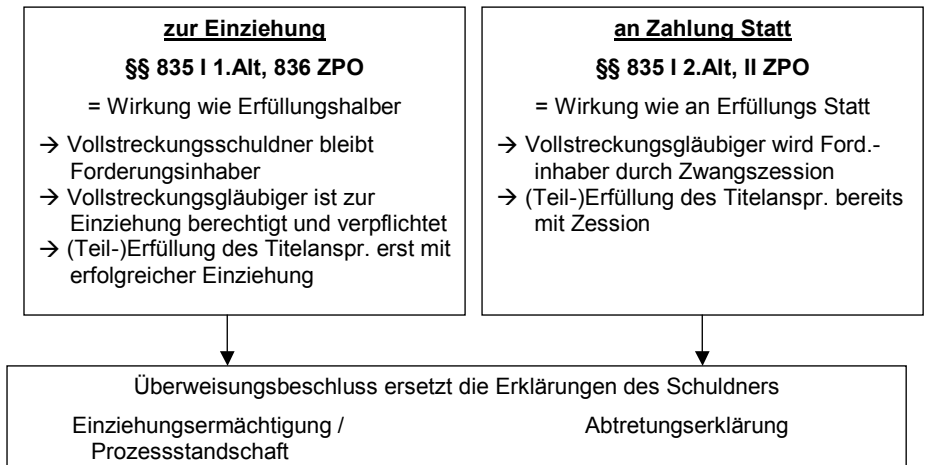
a. Pfändungsbeschluss, § 829 I ZPO

= staatlicher Hoheitsakt, der auf Antrag des Gläubigers ergeht und die Forderung / das Recht pfändet



b. Überweisungsbeschluss, § 835 ZPO

= zur Verwertung wird die Forderung an den Gläubiger überwiesen



§ 857 ZPO sonstige Vermögensrechte

= sonstige Vermögensrechte i.S.v. § 857 ZPO sind alle geldwerten Rechte, die nicht Geld- oder Sachforderungen darstellen oder in das unbewegliche Vermögen fallen

(S) Auffangtatbestand

→ **Grundvoraussetzung:** vermögenswertes Recht und Übertragbarkeit

→ **Verfahren:** entsprechend §§ 828 ff. ZPO

Hauptunterschied: Zustellung an Schuldner genügt, falls kein Drittschuldner vorhanden, § 857 II ZPO

→ **Fallgruppen:**

* AnwR (h.M. Theorie der Doppelpfändung)

* Anteile an Gesamthandsgemeinschaften

- GmbH, § 857 ZPO

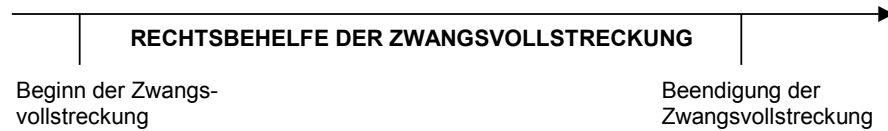
- GbR / OHG / KG, § 859 I ZPO

- Miterbengemeinschaft, § 859 II ZPO

* Grundschuld: § 857 VI ZPO (gilt nach h.M. auch bei Eigentümergrundschuld)

VII. Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

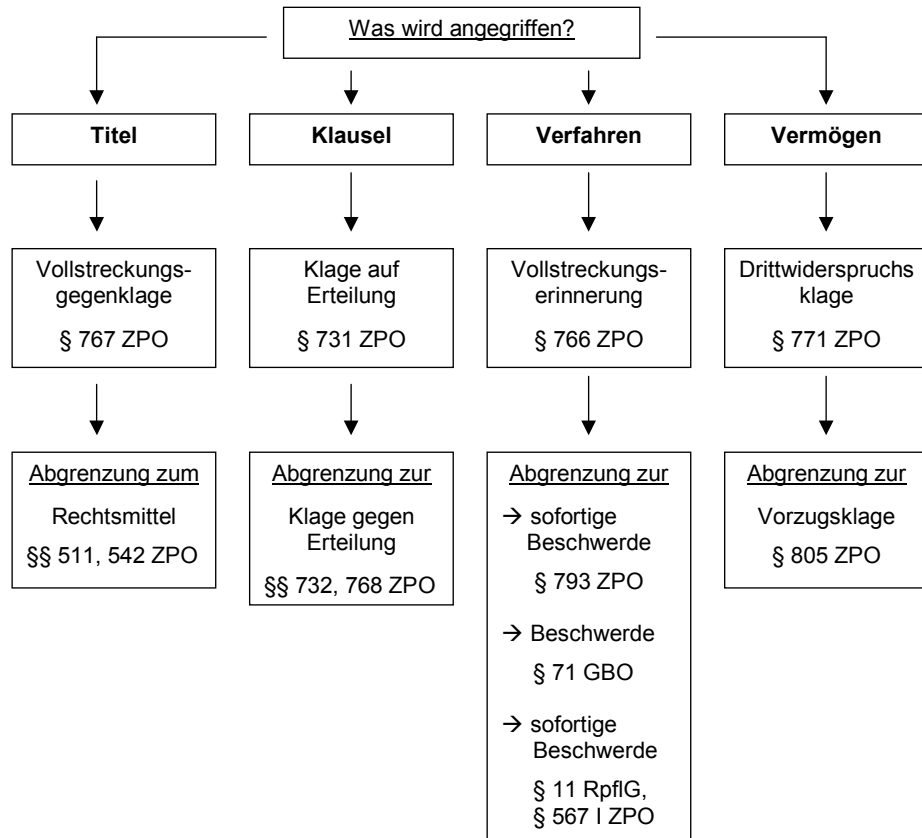
→ **zeitliche Möglichkeit** der Geltendmachung der Rechtsbehelfe



Merke: während der Zwangsvollstreckung sind die Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung abschließend

→ Verdrängung materiell-rechtlicher Ansprüche wie § 985 oder § 1004 BGB

→ **Ermittlung des statthaften Rechtsbehelfs**



1. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO, ggf. über § 795 ZPO

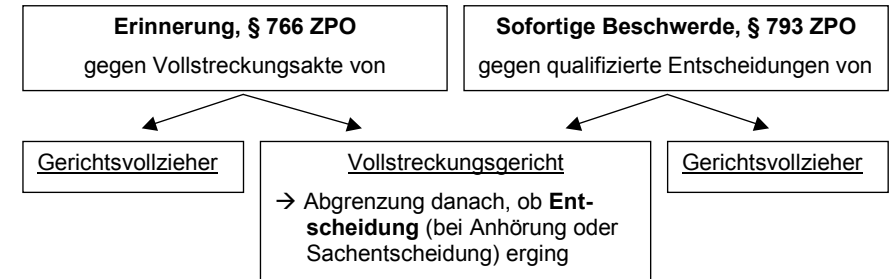
a. Zulässigkeit

aa. Statthaftigkeit

→ bei Einwänden *gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung*, insbesondere bei

* formellen Fehlern des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Ausführung
= Möglichkeit der Verletzung von Verfahrensvorschriften wie §§ 809, 811 ZPO

* Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Vollstreckungsauftrag auszuführen, § 766 II



bb. Zuständigkeit

→ sachlich und örtliche Zuständigkeit: §§ 766 I, 764 I, II, 802 ZPO

= ausschließliche Zuständigkeit des Amtsgerichts

→ funktionelle Zuständigkeit: Richter, § 20 Nr. 17 RpfIG

cc. Form und Frist

→ keine Fristeinhaltung erforderlich

→ Form: schriftlich oder zu Protokoll, § 569 II ZPO analog

dd. Beschwer

□ (+) bei Möglichkeit der Berufung auf Verletzung von Verfahrensvorschriften

Merke: neben Vollstreckungsschuldner und – gläubiger werden auch Dritte erfasst, sofern diese durch eine drittschützende Norm in ihren Rechten beeinträchtigt sind

ee. Rechtsschutzinteresse

→ grds. nur in der Zeit zwischen Beginn und Beendigung der Zwangsvollstreckung

b. Begründetheit

(+), wenn das Gericht eine Verletzung von Verfahrensvorschriften feststellt und der Antragssteller beschwert ist

2. Vollstreckungsgegenklage, § 767 ZPO, ggf über § 795 ZPO

- **Ziel:** prozessuale Gestaltungsklage = Erklärung der Zwangsvollstreckung für unzulässig
= Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Titels
- **Zweck:** Materiell-rechtliche Einwendungen/Einreden gegen titulierten Anspruch selbst

a. Zulässigkeit

aa. Statthaftigkeit

- materiell-rechtliche Einwendungen/Einreden gegen den titulierten Anspruch

Beachte: Erweiterung über § 795 ZPO

Merke: Strebt der Schuldner Abänderung /Beseitigung des Titels an, so muss er Wiederaufnahmeklage (§§ 579, 580 ZPO) oder Abänderungsklage (§ 323 ZPO) erheben.

bb. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

- Prozessgericht I. Instanz, § 767 I ZPO (ausschließliche Zuständigkeit, § 802 ZPO)
- Besonderheit * für vollstreckbare Urkunden, § 797 V, VI ZPO
* für Vollstreckungsbescheide, § 796 III ZPO

cc. allgemeine Sachentscheidungsvoraussetzungen

- z.B. ordnungsgemäße Klageerhebung

dd. Rechtsschutzbedürfnis

- sobald ein Titel vorliegt, der zur Zwangsvollstreckung berechtigt
- bei vorläufig vollstreckbaren Titeln hat der Schuldner die Wahl zwischen Berufung und Vollstreckungsgegenklage
- beachte: bei Einlegung der Berufung fehlt RSB für § 767 (dann §§ 719, 707 ZPO)
- Arg:* größerer Prüfungsumfang (ohne Einschränkung des § 767 II ZPO)

b. Begründetheit

- (+), wenn materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch bestehen

Hier ist eine Zweischrittprüfung vorzunehmen:

(1) Bestehen von materiell-rechtlichen Einwendungen

(2) Präklusion nach § 767 II ZPO

(P) Präklusion des § 767 II ZPO

= Ausschluss aller Einwendungen, die vor der letzten mündlichen Verhandlung entstanden sind

- für Entstehung einer Einwendung ist objektive Entstehung maßgebend
(unabhängig von subjektiver Kenntnis)

(P) Gestaltungsrechte

- **h.L.** entscheidend ist Ausübung des Gestaltungsrechts

aber: bei grober Nachlässigkeit wird die spätere Geltendmachung nicht zugelassen

*Arg:** materielle Einwendungen entstehen erst mit Ausübung
* ansonsten faktische Verkürzung der materiellen Fristen

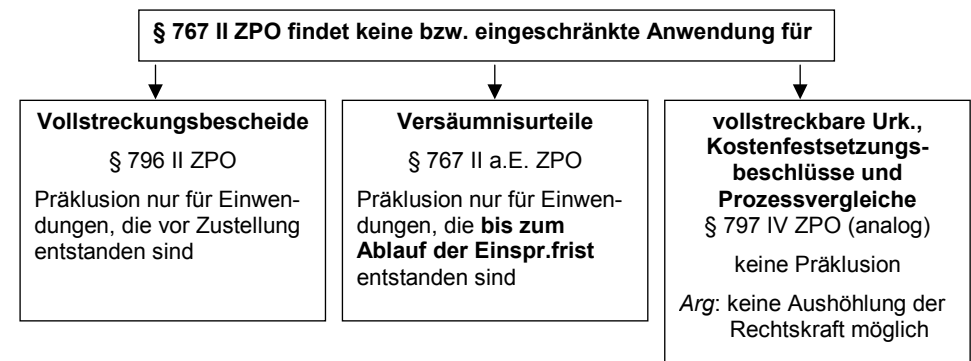
- **BGH:** maßgebend ist Entstehung des Gestaltungsrechts

Arg: * Rechtssicherheit

* Rechtskraft des Urteils

* in krassen Fällen greift § 826 BGB

(P) WiderrufsR / Verbraucherschutz



3. Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO; ggf. über § 795 ZPO

→ **Ziel:** prozessuale Gestaltungsklage = Erklärung der Zwangsvollstreckung für unzulässig
= Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Titels

→ **Zweck:** Möglichkeit für einen Dritten, sich gegen die Vollstreckung zu wehren, weil die Zwangsvollstreckung in seine materiellen Rechtspositionen eingreift

a. Zulässigkeit

aa. Statthaftigkeit

→ Erhebung materieller Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung
(+), wenn der Dritte geltend macht, dass ihm ein die Veräußerung hinderndes Recht zusteht
= Eingriff in einen fremden Zuweisungsgehalt

bb. Zuständigkeit

→ örtliche: Gericht, in dessen Bezirk die ZVS erfolgt, §§ 771, 802 ZPO
→ sachliche: §§ 23, 71 GVG streitwertabhängig; beachte: § 6 ZPO

cc. allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen

→ Postulationsfähigkeit, § 78 ZPO, Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 50, 51 ZPO
→ ordnungsgemäße Klageerhebung, § 253 ZPO

dd. Rechtsschutzbedürfnis

→ vom Beginn der Zwangsvollstreckung bis zu ihrem Ende
→ RSB besteht, sobald nach der Klauselerteilung das Objekt der Zwangsvollstreckung feststeht

b. Begründetheit

(+), wenn der Gläubiger mit der Vollstreckung widerrechtlich in den Rechtskreis des Dritten eingreift

Hier ist eine Zweischrittprüfung vorzunehmen:

- (1) Ein die „Veräußerung hinderndes Recht“
- (2) keine Einreden

aa. Veräußerung hinderndes Recht

= Frage: Könnte der Dritte den Schuldner hindern, den Gegenstand zu veräußern?

RA Dr. Philipp Hammerich

→ wichtige Drittrechte:

* **Eigentum** (auch Vorbehaltseigentum, möglich bleibt aber Pfändung des AnWR)

(P) Sicherungseigentum

e.A. (-) Sicherungsübereignung soll nur Pfandrecht ersetzen

→ Folge: Vorgehen über § 805 ZPO

→ *Arg:* bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise muss Sicherungseigentum so behandelt werden wie ein besitzloses Pfandrecht (Vergleich mit § 51 Nr.1 InsO)

hM.: (+) Klage nach § 771 ZPO möglich

→ *Arg:* - Sicherungseigentum ist vollwertiges formelles Eigentum

- Sicherungseigentümer darf nicht die Verwertung des Sicherungsgutes im Wege der ZVS aufgedrängt werden
= damit würde ihm die Befugnis genommen, den Gegenstand selbst zu verwerten

- Absonderungsrecht im Insolvenzverfahren beruht darauf, dass Insolvenzverfahren Gesamtvollstreckung ist, während § 771 ZPO nur Einzelvollstreckung ist

* **Anwartschaftsrecht** des Vorbehaltskäufers (str.)

Arg: Schutz über § 161 I 2 BGB nur für rechtsgeschäftliche Verfügungen

* **beschränkte dingliche Rechte**

* **obligatorische Herausgabeansprüche** (Bsp. §§ 556, 604, 667, 695 BGB)

Ausnahme: Schuldner ist Eigentümer

* **berechtigter Besitz** (bei beweglichen Sachen str.)

* **reine Verschaffungsansprüche** (-) (Bsp. § 433 I 1 BGB)

Arg: noch kein Vermögen des Dritten

bb. Einwendungen des Beklagten

(a.) (P) **Gegenstand wurde vom Vollstreckungsschuldner an Dritten verschenkt**

§ 117 I BGB, (S) Scheingeschäft

(-), da die Parteien gerade die Rechtswirkungen benötigen

RA Dr. Philipp Hammerich

§ 138 BGB. (S) Gläubigerbenachteiligung

Beachte: es kommt auf die dingliche Einigung an > hier aber i.d.R. (S) Fehleridentität

Beachte: Gläubigerbenachteiligung reicht idR nicht aus

> AnfG als lex specialis

(b.) Einrede bei Anfechtbarkeit nach dem AnfG

(c.) Einrede aus § 242

→ § 242 BGB (S) Einwendung der unzulässigen Rechtsausübung

Kläger bei rechtsmissbräuchlichem Handeln zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet, bspw.:

- * bei Übereignungspflicht des Klägers an Schuldner
- * bei vorrangigem dinglichen Recht des betreibenden Gläubigers
- * wenn Dritter für die Titelforderung mithaften würde (bspw. § 1357 BGB)
- * bei anfechtbarem Erwerb des Klägers

4. Klage auf vorzugsweise Befriedigung , § 805 ZPO

→ bei Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen kann ein nichtbesitzender Pfandrechtsinhaber die Zwangsvollstreckung nicht unterbinden, aber vorzugsweise Befriedigung verlangen.

Beispiel:

Der Inhaber eines Vermieterpfandrechts kann dieses vor dem Pfändungspfandrecht des Vollstreckungsgläubigers entstandene Pfandrecht geltend machen.